

Bird & Bird

Risikomanagement und Haftung für  
Sicherheitspannen nach DSGVO und ITSiG

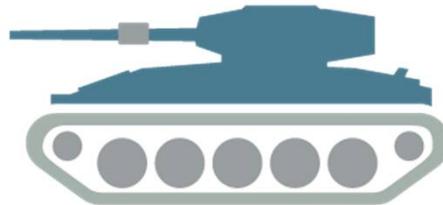
CODE 2018

11. Juli 2018, CODE Jahrestagung

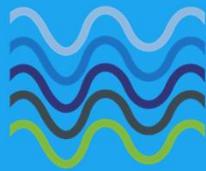
Dr. Alexander Duisberg, Bird & Bird LLP

# Übersicht

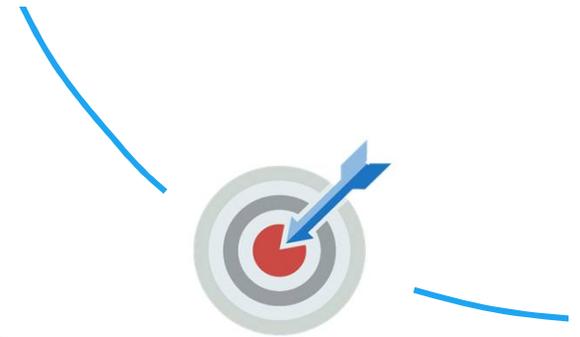
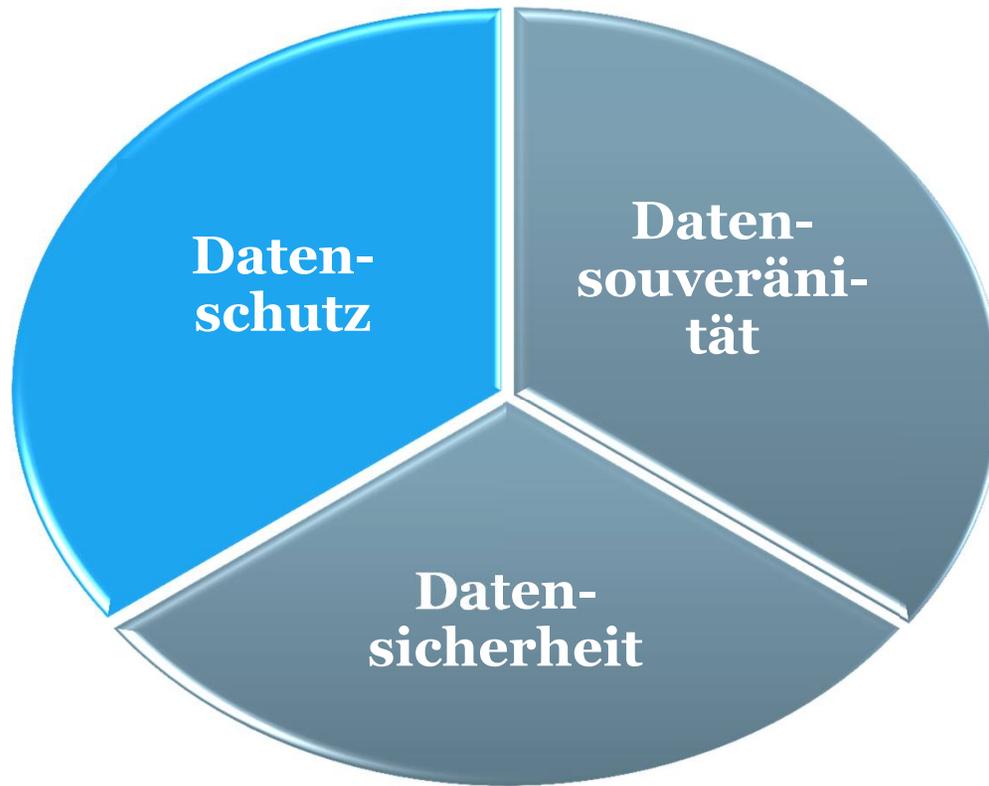
- Datenschutz und Datensicherheit – das neue Wertgefüge der Digitalisierung
- Frühwarnsysteme und Überwachungspflichten – Haftung von Vorstand und Aufsichtsrat
- IT Sicherheitsgesetz und NIS Richtlinie – praktische Handhabe für Unternehmen im Verteidigungssektor
- Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse in der Digitalisierung
- Sicherheitspannen – Anforderungen und praktische Erfahrungen
- Fazit



# Datenschutz und Datensicherheit – das neue Wertgefüge der Digitalisierung



# Drei Felder der Betrachtung



## Einleitung (1)



- Seit 25. Mai 2018 in Kraft
- Direkt anwendbar in jedem Mitgliedstaat (MS)
- Ersetzt Datenschutzrichtlinie 95/46/EC und nationale DS-Gesetze
- Ziel: Harmonisierung des Rechtsrahmens
- Aber: nationale Abweichungen möglich, z. B.
  - Rechtmäßigkeit der Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung (Art. 6 (1) c und e, (2))
  - Löschung von Daten (Art. 17 (1) e)
  - Datenschutz-Folgenabschätzung (Art. 35 (10))
  - DSB Anforderungen (Art. 37 (4))
  - Beschäftigtendatenschutz (Art. 88 (1))

## Einleitung (2)

### Sachlicher Anwendungsbereich (Art. 2 DSGVO)

- Automatisierte Verarbeitung von Daten
- Nichtautomatisierte Verarbeitung von Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind/werden sollen

### Räumlicher Anwendungsbereich (Art. 3 DSGVO)

- Verarbeitungstätigkeit einer Niederlassung
  - In der EU
  - Außerhalb der EU (!), falls die Betroffenen in der EU sind und diesen
    - Waren und Dienste angeboten werden oder
    - Deren Verhalten beobachtet wird



## Bußgelder – Zwei Stufen

### Art. 83 (4):

Bis zu €10 Mio. oder 2% des weltweiten Umsatzes für Verstöße, z.B.:

- Führung der Verzeichnisse von Verarbeitungstätigkeiten
- Implementierung von TOMs
- **Meldung von Verstößen**
- Benennung eines DSB
- Verarbeitung nur nach Weisung des Verantwortlichen (Auftragsverarbeiter)

Slide 7

### Art. 83 (5):

Bis zu €20 Mio. oder 4% des weltweiten Umsatzes für Verstöße, z.B.:

- Grundsätze der Verarbeitung, einschließlich Bedingungen an die Einwilligung
- Anforderungen an internationalen Datentransfer
- Betroffenenrechte
- Nichteinhaltung von behördlichen Anweisungen



**Bird & Bird**

# Big Data – was ermöglicht die DSGVO?

*"Datenschutz darf Big Data Management nicht verhindern"*

(Angela Merkel, IT Gipfel 2016)

## Datenminimierung?

- Überkommenes Prinzip
- Relevant für Zweckbindung

## Zweckbindung und Zweckgestaltung?

- Begrenzte Spielräume (Art. 6 Abs. 4 DSGVO)
- Big Data geht weiter

## Nach der Reform ist vor der Reform?

- D = Vorreiter für Rahmenbedingungen Digitalisierung?
- Plattform Industrie 4.0, Industrial Data Space wichtige Treiber



# Anonymisiert oder Pseudonymisiert?

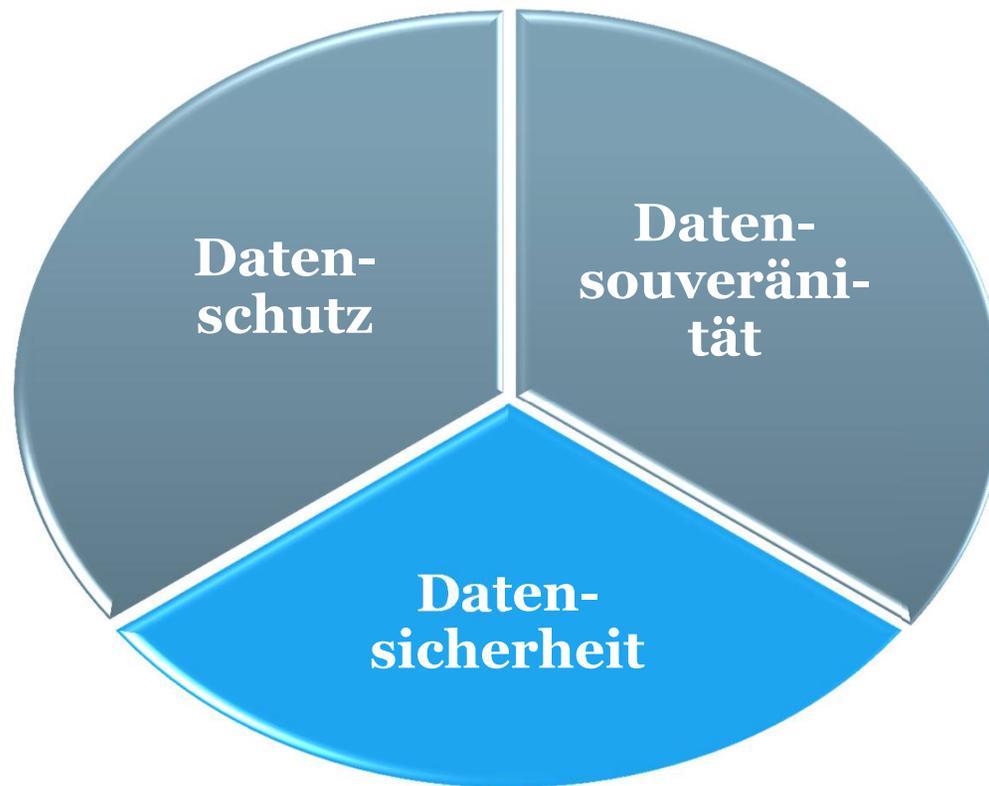
## Big Data – normative Kraft des Faktischen?

- Anonymisierung
  - Personenbezug irreversibel entfernt
  - Risiko der De-Anonymisierung
  - Technologisch: Randomisieren (z.B. Zusatzgeräusche, Verfremdung, etc.) oder Generalisierung (z.B. Aggregation und K-Anonymität, L-Diversität/T-Nähe)
  - WP 29 Opinion zur Anonymisierung (10. April 2014)
- Pseudonymisierung (Art. 4 para. 5 GDPR)
  - Maßnahme der Risikominderung
  - DSGVO setzt Anreize
  - Enger Zusammenhang mit Verschlüsselung (Art. 6 Abs. 4 DSGVO)



**Konkretisierung:  
Regulierer**

## Drei Felder der Betrachtung



# Frühwarnsysteme und Überwachungs- pflichten – Haftung von Vorstand und Aufsichtsrat



# Sicherheit ist Vorstandsthema



## Vorstands- und GF-Haftung (§91 Abs. 2 AktG)

- *"Vorstand hat .. insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden."*
- **Frühwarnsysteme und Cyber-Resilienz unmittelbar verknüpft!**
- Verstöße begründen Organhaftung

## Überwachungspflicht des Aufsichtsrats (§ 107 Abs. 3 AktG)

- Überwachung der Überwachungs- und Kontrollsysteme
- Persönliche Sorgfaltspflichten (§ 116 AktG)
- Schadensersatzpflichten

**Cybersicherheit ➔ Spitze der Unternehmensführung**

# IT Sicherheitsgesetz und NIS-Richtlinie – praktische Handhabe für Unternehmen im Verteidigungssektor



## IT SiG (2015) – Leitbild für die NIS RiLi

- Stärkung der IT Sicherheit und Verhinderung von Ausfällen kritischer Infrastrukturen
- Normadressaten: KRITIS-Betreiber
- Nähere Ausführung in mehreren Rechtsverordnungen (RVO)
  - **RVO 03. Mai 2016:** erste Schritte zur Spezifizierung der KRITIS
  - **RVO 30. Juni 2017:** Katalog klar definierter KRITIS, z. B.



eine Stene im Sinne des § 2 Nummer 11 des Messstellenbetriebsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

- j) Gasförderanlage  
eine Anlage zur Förderung von Erdgas aus einer Bohrung.
- k) Gasspeicher  
ein Gasspeicher im Sinne des § 3 Nummer 31 des Energiewirtschaftsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
- l) Fernleitungsnetz  
ein Netz im Sinne des § 3 Nummer 19 des Energiewirtschaftsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
- m) Gasverteilernetz  
ein Verteilernetz im Sinne des § 3 Nummer 37 des Energiewirtschaftsgesetzes in der jeweils geltenden Fas-

eine Anlage oder ein System zur Verbindung voneinander unabhängiger Tankstellen mittels zentraler Komponenten. Eine zentrale Komponente dient der zentralen Versorgung der Tankstellen eines Tankstellennetzes mit Kraftstoff.

- u) Heizwerk  
eine Anlage zur Erzeugung von Wärme zur Belieferung von Endkunden im Sinne der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme in der jeweils geltenden Fassung.
- v) Heizkraftwerk  
eine Anlage zur Erzeugung von elektrischer Energie und Nutzwärme nach § 2 Nummer 14 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes in der jeweils gel-

# Wer ist KRITIS Betreiber?

## Branchenbezogene Kategorien

- Wasser- und Trinkwasser-Versorger
- Energieversorger, -Lieferant, -Netzwerkbetreiber für
  - Strom
  - Öl
  - Gas
- Gesundheitssektor
- Betreiber von Digitalen Infrastrukturen oder Digital Diensten (DDL)
- Banken und Finanzdienstleister (teilweise)
- Transport
  - Luftverkehr
  - Schifffahrt
  - Bahn



## Übergreifende Ziele der NIS-Richtlinie



- Mitgliedstaaten (MS) setzen nationale NIS Strategie um
  - Koordination zwischen den MS
  - CSIRTs-Netzwerk in allen MS (= Computer Security Incident Response Team)
  - Zusammenarbeit zwischen privatem und öffentlichem Sektor
  - Mindestanforderungen an Cyber-Sicherheit
  - Meldepflichten für KRITIS Betreiber und Betreiber von Digitaldiensten
  - MS bestimmen nationale Behörden, die als (ausschließliche) Anlaufstelle und für das CSIRT zuständig sind → Rolle des BSI weiter gestärkt
- Relevanz für Verteidigungssektor?**

## Digitale Dienstleister (DDL)

- DDL klar definiert: Betreiber von Online Marktplätzen, Online Suchmaschinenbetreiber und Cloud-Dienstleister
- Relevant für ca. 500-1.500 Cloud-Betreiber in D
- MS müssen keine Liste vorhalten
- DDL müssen gewichtige Vorfälle der zuständigen Behörde / dem BSI melden
- Ort der Hauptniederlassung maßgeblich
- Benannter Vertreter für DDL, die von außerhalb EU Markt bedienen
- BSI als Kontrollinstanz bzgl. Einhaltung



**Anwendbar auf Cloud-basierte Cyber-Sicherheitsdienste**

# Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse in der Digitalisierung



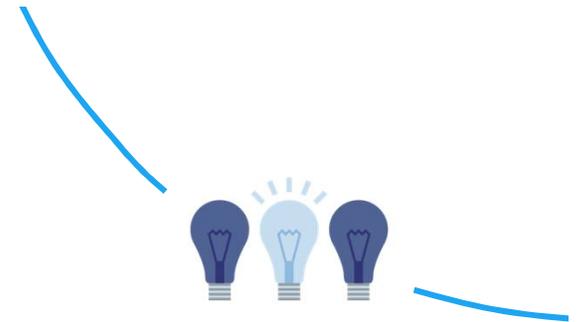
# Fragmentierte Rechtslandschaft (1)

## Gesetz gegen den Unlauteren Wettbewerb (§ 17 UWG)

- Schützt Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen
- Gegen unberechtigten Zugriff und Weitergabe
- Einstweiliger Rechtsschutz
- Zivilrechtliche Haftung und Straftatbestände

## Trade Secrets Richtlinie (EU 2016/943) – Umsetzung in Vorbereitung

- Schutzgegenstand: Informationen von wirtschaftlichem Wert, weil geheim
- Geheimnisträger muss gebotene Maßnahmen zur Geheimhaltung getroffen haben
- Zivilrechtliche Ansprüche gegen unberechtigtes Offenbaren etc.
- Straftatbestände (3-5 Jahre max.) inkl. bei Begehung aus dem Ausland



# Fragmentierte Rechtslandschaft (2)

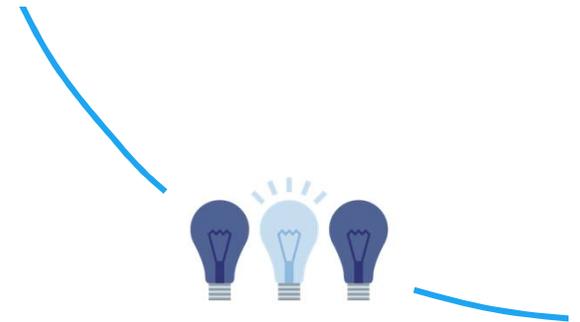
## Nutzen von Vertraulichkeitsvereinbarungen (NDA)?

- Vertragsinstrument zum Schutz vertraulicher Informationen
- Gängige Vertragsstandards
- Typische Ausnahmen (unabhängig bekannte Informationen, etc.)
- Rechtsdurchsetzung
  - Vertragsstrafen
  - Gerichtliche Durchsetzung

## Technischer Schutz von Geschäftsgeheimnissen

- Verschlüsselung und andere technische Maßnahmen
- Konflikte mit Ausfuhrkontrollrecht
- Industrial Data Space könnte helfen

## Geheimnisschutz der Metadaten!



# Sicherheitsüberprüfungsgesetz (SÜG) und Geheimschutzhandbuch

## Überprüfung von Personen mit sicherheitsempfindlicher Tätigkeit

- Vertraulichkeitsstufen STRENG GEHEIM, GEHEIM, VS-VERTRAULICH, VS-NUR FD DIENSTGEBRAUCH
- Relevant für "verteidigungswichtige Einrichtungen"
- Bedarf grds. Zustimmung der betroffenen Person
- Modifizierte Auskunftsrechte der betroffenen Person
- Ggf. auch Meldepflichten und Reisebeschränkungen

## Sicherheitsüberprüfung auch für nicht-öffentliche Stellen

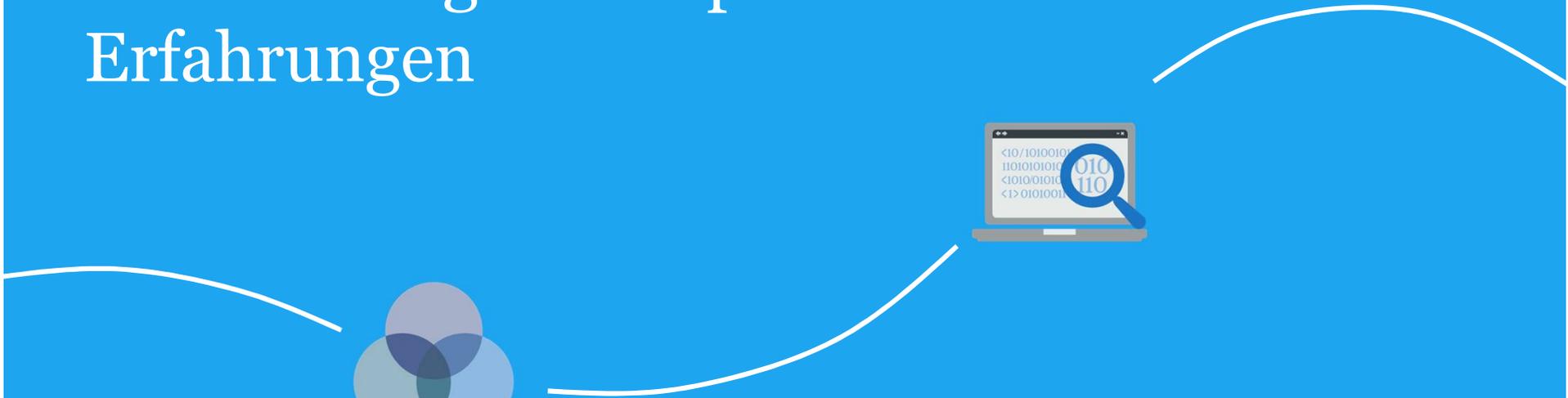
- Breite Relevanz für IT Lieferanten
- Strafvorschriften für Datenmissbrauch etc. (§3)

## Geheimschutzhandbuch (BMWi 2004) – zentral für den Geheimschutz

- BMWi mit zentraler Zuständigkeit für Unternehmen
- Legt Maßnahmen fest, informiert über spezifische Risikolagen etc.
- Geheimschutz obliegt Unternehmen; zentrale Rolle des Sicherheitsbevollmächtigten



# Sicherheitspannen – Anforderungen und praktische Erfahrungen



# Sicherheitspannen – die Zeit läuft (Art. 33 DGSVO)

## Risikobasierter Ansatz (Art. 33 DSGVO)

- (-) wenn kein Risiko Betroffene (= Beweislastumkehr)

## Verantwortlicher

- **Unverzüglich und möglichst binnen 72 Stunden nach Bekanntwerden**
- Meldung an die Aufsichtsbehörde und mindestens
  - Namen / Kontaktdaten des DSB
  - Beschreibung des Datenverstoßes, wahrscheinlicher Folgen, getroffener Maßnahmen

## Auftragsverarbeiter

- Unverzügliche Meldung an Verantwortlichen
- Vertragliche Abreden

## Benachrichtigung der Betroffenen Personen bei hohem Risiko

- Klare und verständliche Sprache
- Ausnahmeregelungen prüfen (Art. 34 Abs. 3 DSGVO)



# Sicherheitspannen – nicht auf die Krise warten!

## Ressourcenplanung

- Aufgabe für oberes oder Top-Management
- Handlungsplan aufsetzen
- Haftung bei Versäumnissen (2% Bußgeldrahmen)

## Datenpannen feststellen

- Kategorisieren, kritische Fälle eingrenzen
- Informationsaufbereitung

## Mitteilungspflichten (Behörden und Betroffene)

- Timing und Logistik
- Umfang der Information

## Internationale Dimension

- "Document retention" und "litigation hold" (USA)!



# Mitteilung von IT-Störungen (ITSiG) (1)

## Grundpflichten der KRITIS Betreiber

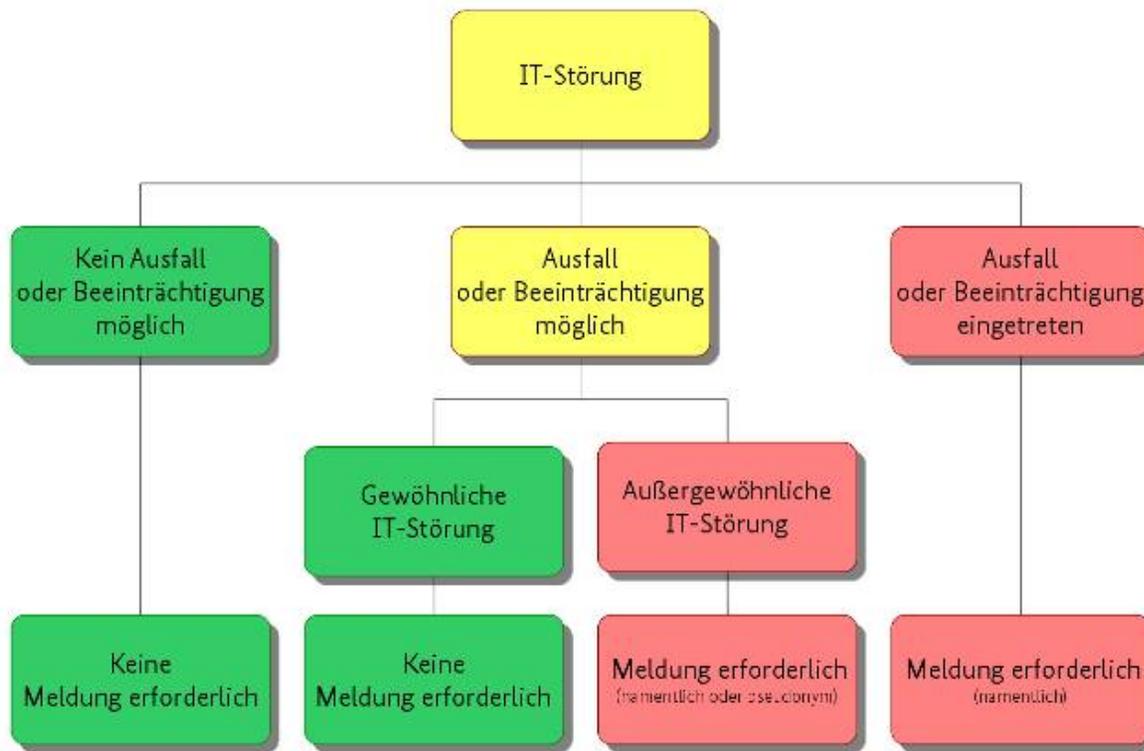
- Kontaktstelle benennen (schon zuvor)
- "Stand der Technik" umsetzen
  - Unternehmen im Bereich IT, TK, Energie, Wasser und Ernährung haben / hatten 2 Jahre Zeit ab Veröffentlichung RVO (3. Mai 2016), ihre IT nach Stand der Technik abzusichern
- Nachweis gegenüber BSI alle 2 Jahre (§ 8a Abs. 3 BSIG)

## Mitteilung von IT Störungen

- Meldeformulare, Anleitung zur Mitteilung von Störungen schickt BSI (per Post) bei Benennung der Kontaktstelle
- Etablierte und vertrauenswürdige Meldekanäle
- Feststellung meldewürdiger Störung – 3 Fälle
  - Prüfdiagramm des BDSI



# Mitteilung von IT-Störungen (ITSiG) (2)

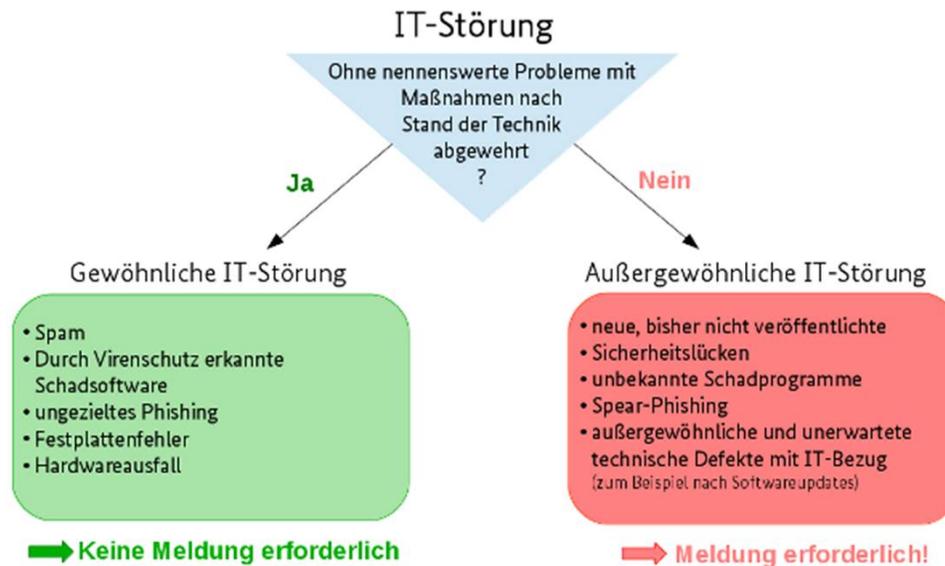


## Ausfall vs. Beeinträchtigung?

- Ausfall: Banküberweisung dauert 3 Tage, etc.
- Beeinträchtigung: Kraftwerk liefert 210 MW statt 420 MW, etc.
- Grundsätzlich: weiter Anwendungsbereich
- Im Zweifel: Meldepflicht

# Mitteilung von IT-Störungen (ITSiG) (4)

## Gewöhnliche oder außergewöhnliche Störung?



Wenn außergewöhnlich: Fakultative Meldung an Allianz für Cyber-Sicherheit

# Fazit



## Fazit

- Sicherheit – Haftungsfrage des Management
- DSGVO – Krisenplan und Meldepflichten
- IT SiG und NIS RiLi erheblich
- Handlungsbedarfe sind jetzt

**Sicherheit und rechtliche  
Beratung eng verbunden!**



# Über Bird & Bird

- Eine der führenden internationalen Kanzleien
- 28 Büros und über 1.200 Anwälte weltweit
- Herausragend in Tech & Comms
- Internationale Zusammenarbeit mit hochspezialisierten Tech-Kanzleien in Europa, Türkei, Naher Osten, Asien und USA



*Aarhus, Abu Dhabi, Beijing, Bratislava, Brussels, Budapest, Copenhagen, Dubai, Duesseldorf, Frankfurt, The Hague, Hamburg, Helsinki, Hong Kong, London, Luxembourg, Lyon, Madrid, Milan, Munich, Paris, Prague, Rome, Shanghai, Singapore, Stockholm, Sydney und Warsaw*



## Leaders in what's new



"Well-staffed and dedicated team providing a broad range of services across IT, media and telecommunications. Experienced in handling cross-border mandates and advising clients from the financial services and life sciences sectors. Also represents clients in contentious matters."

*Chambers Europe 2017*

Bird & Bird

*" Alexander Duisberg ist "ein scharfsinniger, reaktiver und effizienter Praktiker", der für seine Fähigkeiten in IT-Outsourcing-Projekten gelobt wird."*

Who's Who Legal 2017

*" Er bearbeitet sowohl strittige als auch nicht strittige Angelegenheiten; er ist bekannt für seine fundierte Branchenerfahrung und sein Wissen über digitale Transformationen."*

Who's Who Legal 2018

*"Absoluter Experte"*

JUVE 2017

Dr. Alexander Duisberg

[alexander.duisberg@twobirds.com](mailto:alexander.duisberg@twobirds.com)



**Vielen Dank!**

**twobirds.com**

Bird & Bird ist eine internationale Anwaltssozietät, bestehend aus Bird & Bird LLP und ihren verbundenen Sozietäten.

Bird & Bird LLP ist eine Limited Liability Partnership eingetragen in England und Wales unter der Registrierungsnummer OC340318 und autorisiert und reguliert nach der Solicitors Regulation Authority. Ihr Registersitz und Hauptniederlassung ist 12 New Fetter Lane, London EC4A 1JP, UK. Eine Liste der Gesellschafter der Bird & Bird LLP sowie aller nicht-Gesellschafter, die als Partner bezeichnet sind mit ihren jeweiligen beruflichen Qualifikationen, können Sie unter dieser Adresse einsehen.